

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 181/07 B

L 3 U 249/06 (LSG Berlin-Brandenburg)

S 98 U 678/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Mai 2007 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
11. Juni 2007 - B 2 U 160/07 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, die Frist für die Begründung der Beschwerde zu verlängern, wird ab-
gelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 11. Juni 2007 - B 2 U 160/07 B - den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 2. Mai 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels rechtzeitiger Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) abgelehnt und zugleich die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG als unzulässig verworfen, weil der Kläger sich insoweit nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten hatte vertreten lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 18. Juni 2007 Einwände gegen diesen Senatsbeschluss erhoben, nachdem er bereits mit Schreiben vom 15. Juni 2007, ergänzt durch ein weiteres Schreiben vom 18. Juni 2007, um Fristverlängerung zur Begründung seiner Beschwerde gebeten hatte.
- 3 Grundsätzlich ist das Bundessozialgericht (BSG) nicht befugt, seine Beschlüsse erneut zu überprüfen. Eine Ausnahme ist nach der Rechtsprechung dann geboten, wenn das BSG auf diese Weise - auch zur Vermeidung einer Verfassungsbeschwerde - einen Beschluss beseitigen kann, der in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz, insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist (vgl dazu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG mit Erl, 8. Aufl, Vorbem § 143 RdNr 16). Dem Vorbringen des Klägers lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass dem erkennenden Senat im vorliegenden Fall ein derart schwerwiegender Rechtsverstoß unterlaufen sein könnte. Denn wie der Senat im Beschluss vom 11. Juni 2007 dargelegt hat, musste die Beschwerde bereits mangels Einlegung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten verworfen werden. Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des LSG hingewiesen worden.
- 4 Der Senat versteht das Begehren des Klägers auch als Antrag, erneut über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu befinden, und zwar mit der durch ergänzenden Tatsachenvortrag verbundenen Begründung, er sei ohne Verschulden verhindert gewesen, die erforderliche Erklärung rechtzeitig vorzulegen. Der erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob nach formell unanfechtbarer Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages ein neuer Antrag ohne weiteres zulässig ist; jedenfalls enthält das Vorbringen des Klägers keinerlei Gründe, die die beabsichtigte Rechtsverfolgung nunmehr iS von § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) als aussichtsreich erscheinen lassen könnten.



- 6 Der Kläger trägt zwar in seinem Schreiben vom 18. Juni 2007 verschiedene Gründe vor, deretwegen er an der rechtzeitigen Abgabe der formgerechten Erklärung verhindert gewesen sei; damit kann er indessen nicht durchdringen. Denn der Kläger hatte seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses des LSG am 4. Mai 2007 von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis. Auch im Schreiben des Senats vom 29. Mai 2007, mit dem ihm der Vordruck übersandt wurde, ist der Kläger nochmals belehrt worden. Er hätte den ausgefüllten Erklärungsvordruck, den er nach seinen Angaben am 30. Mai 2007 erhalten hat, noch innerhalb der am 4. Juni 2007 abgelaufenen Beschwerdefrist einreichen können. Auch seine vorgebrachten gesundheitliche Probleme entschuldigen die Fristversäumung nicht. Denn eine Erkrankung muss so schwer sein, dass der Betroffene außer Stande ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen oder einen Dritten hiermit zu beauftragen (BSG, Beschluss vom 25. Februar 1992 - 9a BVg 10/91 - nicht veröffentlicht). Der Kläger war trotz der Erkrankung in der Lage, an das BSG zu schreiben. Somit hätte er auch rechtzeitig den ausgefüllten Erklärungsvordruck einreichen oder jemanden mit der Übersendung beauftragen können.
- 7 Somit hat der Kläger bei dem Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht die Sorgfalt aufgewandt, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (vgl. BSGE 1, 227, 232; 61, 213, 214 = SozR 1500 § 67 Nr 18). Da er nicht ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gehindert war, wird ihm im Falle einer nachträglichen formgerechten Beschwerdeeinlegung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) nicht gewährt werden können.
- 8 Da der Kläger somit nach wie vor keine Prozesskostenhilfe beanspruchen kann, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 9 Der Antrag des Klägers auf Verlängerung der Begründungsfrist ist unzulässig und daher abzulehnen, weil er, wie die Beschwerde selbst, nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten in einem form- und fristgerecht eingeleiteten Beschwerdeverfahren gestellt werden kann.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

